



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Präsidentinnen der Oberlandesgerichte
Hamm und Köln

Präsident des Oberlandesgerichts
Düsseldorf

Präsident des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen
Essen

Präsidenten der Finanzgerichte
Düsseldorf, Köln und Münster

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidenten der Landesarbeitsgerichte
Hamm und Köln

Generalstaatsanwältin
in Hamm

Generalstaatsanwälte
in Düsseldorf und Köln

Direktor der Fachhochschule
für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen
53895 Bad Münstereifel

Leiter des Ausbildungszentrums
der Justiz
Nordrhein-Westfalen
53895 Bad Münstereifel

Leiterin der Justizakademie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gustav-Heinemann-Haus -
August-Schmidt-Ring 20
45665 Recklinghausen

Seite 1 von 8

23.11.2021

Aktenzeichen
6274 - Z. 6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Dr. Kemper
Telefon: 0211 8792-494

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Leiterinnen und Leiter
der Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vollzugsleiterinnen und Vollzugsleiter
der Jugendarrestanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen

—
Leiter der Justizvollzugsschule
Nordrhein-Westfalen
- Josef-Neuberger-Haus -
42209 Wuppertal

Herrn Referatsleiter Z 1

—
Herrn Referatsleiter IV B 2

Pandemie-Planung des Landes Nordrhein-Westfalen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

—
Mit Wirkung vom 24.11.2021 werden das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung geändert. Zudem hat das Land Nordrhein-Westfalen auf der Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18.11.2021 die Coronaschutzverordnung ebenfalls mit Wirkung vom 24.11.2021 geändert.

Die Neuregelungen streben eine Reduzierung der Infektionsdynamik durch Maßnahmen zur Kontaktreduzierung sowie zur Minimierung der Gefahren aus Kontakten durch 3G- bzw. 2G-Regelungen in verschiedenen Lebensbereichen an. Auf vollständige Kontaktverbote in Form der Lockdown-Maßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 wird verzichtet. Für den Geschäftsbereich der Justiz bedeutet dies, dass der Geschäftsbetrieb unter den Bedingungen der angeordneten Schutzmaßnahmen fortgeführt werden soll. Im Einzelnen:



1. Einführung der sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz

Nach § 28b Abs. 1 IfSG n.F. dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, von Beschäftigten nur betreten werden, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen i.S.d. einschlägigen Bestimmungen sind und wenn diese Personen entsprechende Nachweise mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben. Beschäftigte dürfen abweichend hiervon die Dienststelle betreten, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers i. S. d. § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wahrzunehmen. Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte einschließlich der Berufsrichterinnen und -richter. Die Umsetzung der 3G-Regel wird durch entsprechende Überwachungs- und Dokumentationspflichten des Arbeitgebers (§ 28b Abs. 3 IfSG n.F.) sichergestellt.

Hierzu bitte ich Folgendes zu beachten:

a) Testnachweis

Gültige Testnachweise erfordern entweder einen von einem professionellen Leistungserbringer vorgenommenen Test (z. B. im Rahmen der Bürgertestung) oder einen Selbsttest vor Ort, der unter Aufsicht erfolgt und dokumentiert wird. Der Nachweis über die Testung ist auch von Beschäftigten zu erbringen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Sofern Beschäftigte zum Testnachweis das Angebot der Beschäftigten-testung in der Dienststelle in Anspruch nehmen möchten, ist zu beachten, dass dies vor dem Aufsuchen des Arbeitsplatzes zu erfolgen hat. Die Aufnahme des Dienstes ist also erst nach Erhalt des (negativen) Testergebnisses zulässig. An die Aufsicht und die Dokumentation vor Ort sind die üblichen Anforderungen im Rahmen der sog. Beschäftigtentestungen zu stellen.



Selbsttests, die eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durchgeführt werden, sind für einen Testnachweis nicht ausreichend.

Die Testung darf beim Betreten der Dienststelle maximal 24 Stunden zurückliegen, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden.

b) Überwachung und Dokumentation

Die Einhaltung der sog. 3G-Regel ist durch den Dienstherrn zu überwachen und zu dokumentieren. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus ist nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG n.F. zulässig. Diese Daten sind nach sechs Monaten wieder zu löschen (§ 28b Abs. 3 Satz 9 IfSG n.F.).

Aktuell ist die Gültigkeitsdauer der Impfnachweise nach den Einträgen in der Corona-Warn-App oder der CovPassApp auf ein Jahr begrenzt. Da wegen der Altersbegrenzungen der Impfungen im Winter/Frühjahr 2021 von einer Impfung der Beschäftigten frühestens ab April 2021 auszugehen ist, reicht es derzeit aus, den Impfstatus nur einmal zu erheben. Hinsichtlich des Genesenenstatus dürfte es sich empfehlen, darüber hinaus dessen Ablaufdatum zu dokumentieren. Soweit digitale Impfberechtigungen verwendet werden, ist spätestens ab 26.11.2021 mit der vom RKI herausgegebenen CovPassCheck-App zu kontrollieren.

Der Testnachweis ist (außer im Falle einer PCR-Testung, dann alle zwei Tage; s.o.) arbeitstäglich zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Zutrittskontrolle ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Zugänge, Vorhandensein von Eingangskontrollen in Pforten und Sicherheitsschleuse etc.) sowie den vor Ort verfügbaren technischen Möglichkeiten der Differenzierung der Zutrittsberechtigung durch elektronische Zutrittskontrolle (QR-Code-Lesegeräte, Dienstaussweise) vorzunehmen.

2. Erneute Pflicht zum Angebot von Heim- und Telearbeit

Die Pflicht des Arbeitgebers, den Beschäftigten ein Angebot zur Ausübung ihrer Tätigkeit in ihrer Wohnung auszuführen, wird nunmehr in



§ 28b Abs. 4 IfSG n.F. in demselben Umfang wieder eingeführt, wie dies nach alter Rechtslage nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bzw. nach § 28b Abs. 7 IfSG a.F. bis zum 30.06.2021 der Fall war. Zur Anwendung kann daher auf die Auslegungshilfe in den FAQ des BMAS (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/fag-corona-asvo.html>) zurückgegriffen werden. Die damaligen Grundsätze sind in vollem Umfang wieder anwendbar.

—
Danach ist eine Verlagerung von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten in die private Wohnung anzubieten, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Nachvollziehbare betriebstechnische Gründe, die einer Verlagerung entgegenstehen, sind insbesondere eine Einschränkung oder Nichtaufrechterhaltung des übrigen Betriebs. Auch die noch fehlende, aber für eine Arbeit in der privaten Wohnung erforderliche IT-Ausstattung und der Betriebsdatenschutz stehen mit Blick auf die Arbeitsplanung zur Einführung der E-Akte einer Tätigkeit von der heimischen Wohnung aus entgegen. Verbleibt es bei der Tätigkeit in den Dienststellen, sind die weiteren Bedingungen für die sichere Ausgestaltung des Arbeitsplatzes gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten.

—
Die Arbeitszeiterfassung kann ausgesetzt werden, wenn die Erfassung der Arbeitszeit nicht elektronisch vom Heimarbeitsplatz möglich ist. In diesen Fällen gilt die Regelarbeitszeit als Vertrauensarbeitszeit.

—
Eventuelle in Dienstvereinbarungen beschlossene Obergrenzen an Telearbeitstagen sind aufgrund der gesetzlichen Regelung bis auf weiteres ausgesetzt.

3. Beschäftigtentestung

Es verbleibt bei der Verpflichtung des Dienstherrn, seinen anwesenden Beschäftigten zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen zugelassenen Selbsttest anzubieten.

Gegen die Aushändigung einer Testbescheinigung nach § 4 Satz 2 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung für Beschäftigte in Fällen einer



durch den Arbeitgeber vorgenommenen Testung in Anlehnung an die bisher geübte Praxis kostenloser Bürgertestung bestehen keine Bedenken, soweit sie als Dokumentationserfordernis der Testung nicht ohnehin auszustellen ist. Meinen Erlass vom 08.10.2021 (gl. Az.) hebe ich hiermit auf.

4. Veranstaltungen, Dienstbesprechungen, Dienstreisen

Die Neuregelungen zum Infektionsschutz enthalten keine über die bisherigen Regelungen hinausgehenden Restriktionen für die Durchführung von Veranstaltungen, Dienstbesprechungen oder Dienstreisen. Gleichwohl wird empfohlen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die jeweiligen dienstlichen Angelegenheiten nicht auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können.

5. Impfangebote

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich jedwede Möglichkeit, um niederschwellig Impfangebote zu unterbreiten. Dies gilt sowohl für Erst-, Zweit- als auch für Auffrischungsimpfungen. Ich bitte daher in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob Impfangebote in Zusammenarbeit mit eigenen oder externen Kräften ermöglicht werden können.

Ich weise insofern darauf hin, dass zur Wahrnehmung eines Impfangebots ausnahmsweise das Betreten der Dienststelle ohne 3G-Nachweis zulässig ist.

6. Zugang zu Gerichts- und Behördengebäuden

Die obigen Ausführungen zur 3G-Regel gelten bis auf Weiteres lediglich für die Beschäftigten. Dem (rechtsuchenden) Publikum darf der Zugang zu den Dienststellen allein auf Grund eines fehlenden 3G-Nachweises nicht verwehrt werden. Es kann auf die Möglichkeiten schriftlicher Antragstellung und/oder der Vereinbarung eines Termins hingewiesen werden. Auch auf die Möglichkeiten, verstärkt von den technischen Hilfsmitteln zur elektronischen Kommunikation und insbesondere von Gerichtsverhandlungen mittels Videokonferenz in dafür geeigneten Fällen Gebrauch zu



machen und so die Kontakte in Gerichtsgebäuden zu minimieren, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die bisher getroffenen Regelungen zur Einhaltung der AHA+A+L-Grundsätze, insbesondere die Regelungen zur Abstandhaltung und der Pflicht zur Maskentragung für Personen, die nicht zu den Beschäftigten der Justiz gehören, in den öffentlich zugänglichen Gebäuden der Justiz gelten uneingeschränkt fort.

Die Nutzung von Betriebskantinen ist nach der ab dem 24.11.2021 geltenden CoronaschutzVO für Nichtbeschäftigte auf die 2G-Regelung zu begrenzen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9).

7. Kommunikation und Erreichbarkeit

Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Organisationseinheiten für das rechtsuchende Publikum sowie für Rechtsanwälte und Notare¹ erreichbar sind. Ferner bitte ich darum, gegebenenfalls örtlich geltende Regelungen wie üblich zeitnah den örtlich zuständigen Rechtsanwalts- und Notarkammern zur Kenntnis zu bringen.

8. Aus- und Fortbildung, Prüfungen

Alle Teilnehmenden an juristischen Staatsprüfungen (Prüflinge, Prüferinnen und Prüfer, Aufsichten) unterliegen der 3G-Regelung einschließlich der von den Einrichtungen, in denen die Prüfungen stattfinden, durchzuführenden Kontrollen. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind Bedienstete wie die übrigen Bediensteten auch. Sie unterliegen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Arbeitsgemeinschaften den Regelungen in § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaschutzVO für berufliche Bildungsveranstaltungen und in der Einzelausbildung denen für Arbeitnehmer des entsprechenden Ausbildungsabschnitts geltenden Regeln. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaschutzVO sind alle Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Justiz weiterhin für immunisierte und getestete Personen zugänglich.

¹ m/w/d



Die 3G-Regelung gilt auch für die Unterbringung und Verpflegung der Auszubildenden, Studierenden, Fortbildungsteilnehmenden sowie der Dozentinnen und Dozenten bzw. Referentinnen und Referenten im Rahmen einer Bildungsveranstaltung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz. Sonstige Nebenaktivitäten zu den Bildungsangeboten wie z. B. Sportangebote oder der Betrieb einer Bar für die Abendgestaltung der Teilnehmenden fallen dagegen unter § 4 Abs. 2 CoronaschutzVO und sind somit nur für immunisierte Personen zugänglich.

9. Beteiligung der Personalvertretungsgremien und Schwerbehindertenvertretungen

Bei Umsetzung der genannten Pflichten sind wie stets die Beteiligungsrechte der Personalvertretungsgremien und Schwerbehindertenvertretungen zu beachten.

10. Dieser Erlass tritt am 24.11.2021 in Kraft. Die Geltungsdauer ist nicht befristet. Änderungen auf Grund der Infektionsentwicklung und der einschlägigen Rechtslage bleiben vorbehalten.

Im Auftrag
Dr. Thesling